

## **Satzung**

### **über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser**

---

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. gültigen Fassung wird gemäß Beschluß des Rats der Gemeinde Seevetal vom 14. November 1979 für das Gebiet der Gemeinde Seevetal folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.

Sie bedient sich hierfür des Wasserbeschaffungsverbandes, dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Gemeinde und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber).
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht.

Doppel- oder Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluß mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

#### **§ 2**

##### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

#### **§ 3**

##### **Beschränkung des Anschlußrechtes**

1. Die Gemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.

2. Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
3. Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 4**

### **Anschlußzwang**

1. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Gemeinde - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlußreif gemacht werden.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

2. Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlußpflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Der Anschluß muß vor Schlußnahme des Baues ausgeführt sein.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlußzwang gewähren, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlußpflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohls genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlußpflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußpflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer).

Auf Verlangen der Gemeinde haben die Anschlußpflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

## § 7

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlußpflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlußpflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden.

## § 8

### **Wasserbezugsordnung**

#### Allgemeine Versorgungsbedingungen

Für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers sowie für die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gelten die "Allgemeinen Bedingungen für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser" (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) des Wasserbeschaffungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörigen Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote und Verbote dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis DM 5.000,-- geahndet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 NGO).

## § 10

### **Rechtsmittel**

1. Gegen die in dieser Satzung vorgesehenen Verfügungen steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Gegen den Widerspruchsbescheid der Gemeinde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Verwaltungsgericht in Lüneburg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die "Satzung über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal" vom 31.10.1973 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 30.08.1976 und die "Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal" vom 10.08.1978.

Seevetal, den 17. Dezember 1979

Bürgermeister

Gemeindedirektor